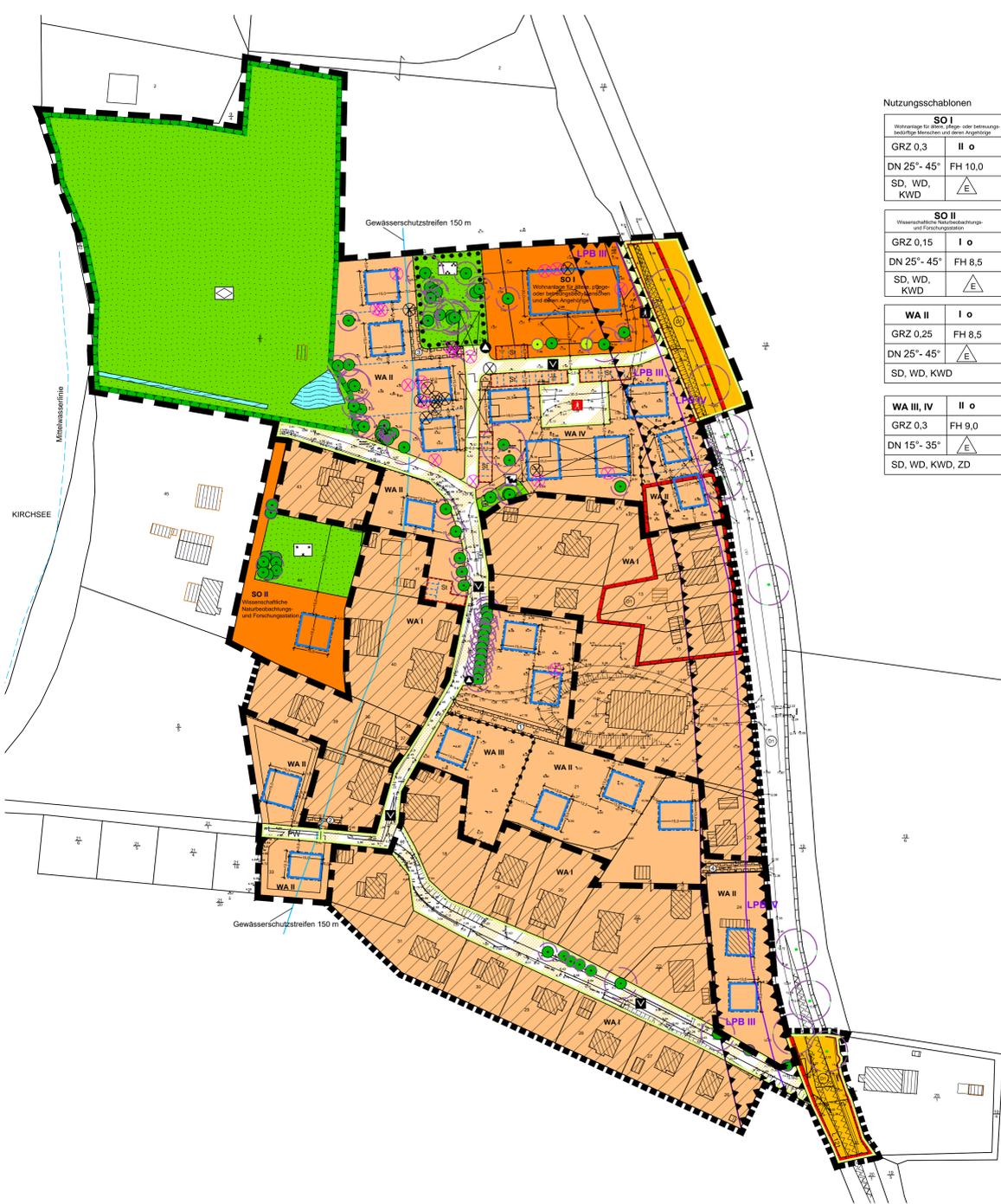


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL über den Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Niendorf"

Teil A – Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung	Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Es gilt die Planzeichnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).	Grünfläche
1. Festsetzungen	Park, privat
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 4 und 11 BauNVO)	Hausgarten, privat
WA I Allgemeines Wohngebiet, mit Std. Nummerierung (§ 9 Abs. 1 BauNVO)	Ausgangsfache, privat
SO I Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige (§ 11 BauNVO)	Wildblumenwiese mit baulicher Anlage, die dem Artenschutz dient (§ 11 BauNVO)
SO II Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Wissenschaftliche Naturbeobachtungs- und Forschungsstation (§ 11 BauNVO)	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
GRZ Grundflächenzahl	
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
FH Firsthöhe in m als Höchstmaß	
Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)	
o offene Bauweise	
△ nur Einzelwohnen zulässig	
II Bauweise	
DN zulässige Dachneigung	
SD, WD, KWD Sattel-, Waln-, Krüppelwaln- und Zeltdach	
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
o Straßenverkehrsfläche	
o Straßenbegrenzungslinie	
o Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
o geschwindigkeitsreduzierter Bereich	
o Fuß- und Radweg	
o Quertiersplatz, fußläufig	
PW Privatweg	
△ Einfahrt	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserselektion (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)	
o Standort für Abfallentorgung, am Tag der Abholung	

2. Darstellungen ohne Normcharakter
vorhandene bauliche Anlagen
vorhandene Flurstücksgrenzen
Flurstücksnr.
vorhandene Geländehöhen in m ü. d. DHHN
Bestaunung in m
Gewässerschutzstreifen 150 m
künftig fortfallend
Baum gemäß § 18 NatSchG M-V, künftig fortfallend
Baum gemäß Poeler Baumschutzsatzung, künftig fortfallend
in Aussicht genommene Grundstücksteilung
Wurzelstützbereich (Kronentrauf + 1,5 m)
Zugeshörschutzlinie

3. Närrichtliche Übernahme
Umgrenzung von Flächen mit Kenntnis/Vermutung von Bodenkennlinien, Kategorie 1 gemäß § 1 Abs. 3 DSO-G-MV
Bäume, geschützt gemäß § 18 NatSchG M-V
Bäume, geschützt gemäß Poeler Baumschutzsatzung
Bäume (Baumreihe/Allee) geschützt gemäß § 19 NatSchG M-V

Teil B - Text
Es gilt die Bauuntersverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Teil B - Text für den Teilbereich "Einfacher Bebauungsplan" gemäß § 30 Abs. 3 BauGB

- Inhalt des Teilbereiches "Einfacher Bebauungsplan" (§§ 9, 30 und 34 BauNVO)**
inhalt des Teilbereiches "Einfacher Bebauungsplan" ist die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung gemäß BauNVO. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich in Übereinstimmung mit § 30 Abs. 3 BauGB nach § 34 BauGB
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO)**
2.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA I) die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2.2 Bestimmungsschilder gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb des Baubereiches des Flurstücks 11, 13 und 39 der Flur 2, Gemarkung Niendorf neben dem Dauerwohnen jeweils eine Ferienwohnung zulässig ist. Die zulässige Anzahl von maximal 5 Betten inklusive Aufbettung je Ferienwohnung ist festzusetzen.
2.3 Bestimmungsschilder gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb des Baubereiches des Flurstücks 20 der Flur 2, Gemarkung Niendorf neben dem Dauerwohnen maximal drei Ferienwohnungen zulässig sind. Die zulässige Gesamtzahl von maximal 15 Betten inklusive Aufbettung darf nicht überschritten werden.
2.4 Bestimmungsschilder gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb des Baubereiches des Flurstücks 34 der Flur 2, Gemarkung Niendorf neben dem Dauerwohnen maximal drei Ferienwohnungen zulässig sind. Die zulässige Gesamtzahl von maximal 15 Betten inklusive Aufbettung darf nicht überschritten werden.
2.5 Bestimmungsschilder gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO festgesetzt, dass innerhalb des Baubereiches des Flurstücks 20 der Flur 2, Gemarkung Niendorf neben dem Dauerwohnen die Errichtung eines Betriebes des Betriebsgewerbes mit maximal 10 Betten zulässig ist.
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 11 BauNVO)**
3.1 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA I) bis einschließlich WA IV (je nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) zulässig.
3.2 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet (SO I) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen" ist die Errichtung von insgesamt maximal 12 barrierefreien Wohnheiten zum wohngemeinschaftlichen Dauerwohnen, Altersheimen oder sonstigen Einrichtungen für Menschen und deren Angehörige sowie die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die in funktionaler Einheit mit dem Zweck der Sonstigen Sondergebiete zulässig sind.
3.3 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet (SO II) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Wissenschaftliche Naturbeobachtungs- und Forschungsstation" ist die Errichtung von insgesamt maximal 12 barrierefreien Wohnheiten zum wohngemeinschaftlichen Dauerwohnen, Altersheimen oder sonstigen Einrichtungen für Menschen und deren Angehörige sowie die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die in funktionaler Einheit mit dem Zweck der Sonstigen Sondergebiete zulässig sind.
3.4 Für die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete (SO I und SO II) ist die Errichtung von Ferienwohnungen nicht zulässig.
3.5 Für die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete (SO I und SO II) ist die Errichtung von Ferienwohnungen nicht zulässig.
3.6 Für die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete (SO I und SO II) ist die Errichtung von Ferienwohnungen nicht zulässig.
3.7 Für die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete (SO I und SO II) ist die Errichtung von Ferienwohnungen nicht zulässig.
3.8 Für die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete (SO I und SO II) ist die Errichtung von Ferienwohnungen nicht zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNVO)**
4.1 Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinfriedhöfen, Friedhöfen und Friedhöfen zulässig.
4.2 Gemäß § 12 Abs. 3 BauNVO ist festgesetzt, dass innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA I) bis einschließlich WA IV (je nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) zulässig sind.
4.3 Gemäß § 12 Abs. 3 BauNVO ist festgesetzt, dass innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA I) bis einschließlich WA IV (je nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) zulässig sind.
4.4 Gemäß § 12 Abs. 3 BauNVO ist festgesetzt, dass innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA I) bis einschließlich WA IV (je nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) zulässig sind.
4.5 Gemäß § 12 Abs. 3 BauNVO ist festgesetzt, dass innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA I) bis einschließlich WA IV (je nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen (Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) zulässig sind.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
5.1 in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA I) ist je Einzelhaus maximal eine Wohneinheit zulässig.
5.2 in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA II) ist je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
5.3 in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA III) ist je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
5.4 in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA IV) ist je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
- Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**
Das auf den privaten Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu verorten. Nachweislich nicht realisierbares unbelastetes Niederschlagswasser ist der öffentlichen Vorlauf zuzuführen.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
7.1 Für die mit "GFL" bezeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 4,0 m zugunsten der Anwohner des Flurstücks 21, Flur 2, Gemarkung Niendorf sowie der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
7.2 Für die mit "GFL" bezeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 4,5 m zugunsten der Anwohner des Flurstücks 6/5, Flur 1, Gemarkung Niendorf sowie der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
7.3 Für die mit "GFL" bezeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 4,5 m zugunsten der Anwohner der beiden nördlichen Baugrundstücke sowie der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
7.4 Für die mit "GFL" bezeichnete Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 4,0 m zugunsten der Anwohner des Flurstücks 22/2, Flur 2, Gemarkung Niendorf sowie der Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.
- Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)**
Innere der Allgemeinen Wohngebiete (WA I) bis einschließlich WA IV sowie innerhalb der Sonstigen Sondergebiete (SO I) und (SO II) ist bei der Errichtung von Gebäuden, die der Zweckbestimmung "Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige" und (SO II) "Wissenschaftliche Naturbeobachtungs- und Forschungsstation" sind zur Herstellung einer überbauten Grundfläche Aufschüttungen oder Abgrabungen der Bestandeshöhe bis zu einem Maß von jeweils 0,75 m dann zulässig, wenn sich diese auf dem Gelände befinden und dessen Errichtung sowie zulässige Nebenabgräben erforderliche Flächen beschränken. Für die festgesetzten Höhen gilt als Bezugspunkt die Bestandeshöhe des Mittelpunktes der von dem Gebäude überdeckten Geländeoberfläche. Darüber hinaus sind Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 0,20 m unzulässig.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
9.1 innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (LPB II und LPB III) und (Lärmpegelbereiche III und IV) sind Außenfahrtsräume so anzuordnen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite ausgerichtet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Außenbereiche einschließlich der Fenster so zu ausgestrichen werden, dass die Schalldruckdifferenzen in den Räumen einer Baugruppe (gemäß § 18 Abs. 1) gewährleistet sind. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldruck-Maße (Rw)es betragen gemäß DIN 4109-1:2018-01 im Lärmpegelbereich II mindestens 35 dB und im Lärmpegelbereich IV mindestens 40 dB (s. Tabelle 1). Für Schlafräume und Kinderzimmer muss in Nachtzeitraum eine ausreichende Dämmung mit Sicherung des Außenbereichs gewährleistet werden. Dies kann durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. schalldämmende Lüftungseinrichtungen) erreicht werden.

Tabelle 1	Möglicher Außenbereich	Möglicher Außenbereich	Erforderliches mittleres Bauschalldruck-Maß des Außenbereiches (Rw,mittl.) (dB)
	Außenfläche	Bauweise	
	II	o	35
	II	o	35
	II	o	35

Für lüftungsbegünstigte Gebäuden darf die mögliche Außenfläche entsprechend Punkt 4.1.1.1 der DIN 4109-2 über besondere Nachweise aus dieser Bestimmung im § 9B verwendet werden.

Planungsamt
Topographische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung, Niendorf
© GeoBasis DE/M-V 2019; Flurstücke der Flur 2 sowie der Flur 1, Gemarkung Niendorf
Lage- und Höhenwerte des Vermessungsbezirks Apollonia, Stand: 02.07.2020; Flächenunterschiedsplan der Gemeinde Ostseebad Insel Poel i.d.F. der 6. Änderung; eigene Erhebungen

10. **Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**
10.1 Als Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgt innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleich" die Anpflanzung von zwei Feldhecken gemäß der Maßgabe bei Hinweis der Eingriffstabelle (Neufassung von 2018) Anlage 6 Maßnahme 2.21. Es ist eine mindestens dreireihige Hecke im Pflanzenbestand für die Sträucher von 1,0 m x 1,5 m und Überholgehölzen von 2,0 m x 2,0 m im Abstand von 2,0 m zu pflanzen. Die Hecke zu erhalten. Die Mindestbreite von Hecke 1 beträgt 7,0 m, die Länge der Hecke beträgt 10 m. Hecke 2 hat mindestens 7,0 m breit und 60 m lang. Dabei ist beidseitig ein Saum von 2 m Breite anzulegen. Für die Hecken sind standort- und standortgerechte Gehölze aus möglichst bodenangepassten Herkunft in den Pflanzenarten: Sträucher: SO 100 cm, 3-reihig; Bäume: Stammumfang 12/14 cm und Zweickbiodiversität zu verwenden (siehe Planzeile). Es sind dabei mindestens 5 verschiedene Sträucherarten und 2 verschiedene Baumarten zu verwenden. Eine Sicherung der Pflanzung durch Schutzzeichnungen gegen Wilderwerb ist vorzunehmen. Die bei der Fertigstellung und Entwicklungsphase der Hecke zu achten, dass Maßnahmen (Pflege der Hecke, durch 1- und 2-malige Mahd, Verankerung der Bäume, Abtrag der Schutzzeichnungen) bei gesetzlicher Gefahr oder über Zeitraum von 5 Jahren zu gewährleisten sind. Das Nachpflanzen bei jedem ausgefallenen Baum und bei Sträuchern bei einem Ausfall von mehr als 10% sowie eine Bewässerung und Intendanz der Schutzzeichnungen sind zu gewährleisten. Die Fertigstellung der Pflanzung ist spätestens 1 Jahr nach Beginn des Eingriffs umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
10.2 Für Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Grünfläche "Ausgleich" sind, soweit nicht anders festgesetzt, folgende Arten zu verwenden:
Sträucher: Schneebühl (Sambucus racemosa), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Hundrose (Rosa canina), gewöhnlicher Faulbaum (Fraxinus alnus), Schweizer Hainbuche (Sambucus nigra), Eingriffiger Weiden (Crataegus monogyna), Pfaffenblüthe (Eumyrtus europaea), Hase (Corylus avellana), Hochstamm-Platter-Weide (Ulmus laevis), Eberesche (Sorbus aucuparia).
10.3 Als Maßnahme zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgt innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleich" die Anpflanzung von zwei Feldhecken gemäß der Maßgabe bei Hinweis der Eingriffstabelle (Neufassung von 2018) Anlage 6 Maßnahme 4.11. Es befinden sich im Südosten der Fläche ein kleines Gewässer, welches zurzeit mit einem Rohrsaum 10 m mit dem Ablauf (Garten Richtung Kirche) verbunden ist. Es ist darauf zu achten, dass Erdbänke keine negativen Wirkungen auf den Wasserhaushalt angrenzender wertvoller Biotope (insbesondere Feuchtwiesen) aufweisen. Es ist zudem eine Schaffung naturnaher Strukturen der Sohle und im Uferbereich (Stromungslenker, Einengungen, Tothholz, strukturelle Böschung mit wechselnden Böschungselementen bei Prall- und Gleithang) vorzunehmen. Eine durch bodenrigere, wasserhaltende, wasserstauende Aufbauten der Uferbereiche sind zu besetzen. Bei der Böschungsgestaltung wird die Böschungslänge 10 m (einschl. nördlich des Ablaufs) gewählt. Es ist eine Befestigung entlang des Ablaufs mit Natursteinen und weißer Feldsteine, die dauerhaft nutzbar bleibt. Im Bereich des Ablaufs sind die ökologische Durchlässigkeit zu gewährleisten. Die vorhandene Verrohrung ist in derzeitig 10-12 m auf 3-4 m zu verengen. Ebenso ist die dauerhafte Funktionalität der Maßnahme durch Anpflanzung von Einjährigen, mehrjährigen und regelmäßigen Gewässerunterflur (Doku) zu dokumentieren und Festsetzung im Gewässersanftungsplan bzw. in der wasserrechtlichen Genehmigung des Vorhabens zu verorten. Ein Bereich der Uferbereiche anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu lassen, um Vermeidung oder Vermeidung zu schützen, und an Ort und Stelle wieder zu verwenden oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
10.11 Die Aufschüttungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffe) zurückzunehmen. Der Gebäudeabbruch, Bauabfall und Müllabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
10.12 Grundstücksflächen, Wege, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdrücker Bauelemente (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.- Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
11.1 Der Bestand an Umländen Gebäuden, die eine potentielle Bedeutung als Habitat der Tier- und Pflanzenarten des Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie innerhalb der Ortslage Niendorf aufweisen, ist bei der Errichtung von Gebäuden ggf. notwendige Maßnahmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
11.2 Um den Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) der Artengruppe Fledermaus auszugleichen, sind Ersatzruhestätten zu schaffen. Dazu sind GEF-Maßnahmen vorzunehmen, die den Bestandsstand bzw. am Artenschutz und vorhandenen Gebäudebestand innerhalb der Ortslage 9 Fledermausruhestätten (2 Fledermausruhestätten, 6 Fledermausruhestätten) durch eine fachlich geschulte Person unter Berücksichtigung der Kriterien Aufhängen, Himmelsrichtung, Störung durch Licht und Zugluft zu prüfen. Die Maßnahmen ist als vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen, mindestens aber vor der Aktivitätsphase Fledermaus in einschließlicher Flughöhe, d.h. vor März eines jeden Jahres.
11.3 Um den Verlust der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) der Artengruppe Fledermaus auszugleichen, sind Ersatzruhestätten zu schaffen. Dazu sind GEF-Maßnahmen in Niendorf 2 (2 Starenhöhlen, 2 Nischenhöhlen, 2 Nischenhöhlen) vorzunehmen, die den Bestandsstand bzw. am Artenschutz und vorhandenen Gebäudebestand innerhalb der Ortslage durch eine fachlich geschulte Person unter Berücksichtigung der Kriterien Aufhängen, Himmelsrichtung, Störung durch Licht und Zugluft zu prüfen. Die Maßnahmen ist als vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen, mindestens aber vor der Aktivitätsphase Fledermaus in einschließlicher Flughöhe, d.h. vor März eines jeden Jahres.
11.4 Um Tümpelbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) der Artengruppe Fledermaus und Bienen zu vermeiden, Nach der Baufeldreinigung im Winter ist eine regelmäßige Mahd im Zyklus von ca. je 6 Wochen stattdessen.
11.5 Bäume ab einem Stammumfang von 50 cm sind dem natürlichen Bestandes innerhalb der Ortslage durch geeignete Fachpersonal auf Besatz mit Fledermaus (2 Nischenhöhlen) vorzunehmen. Nach der Baufeldreinigung im Winter ist eine regelmäßige Mahd im Zyklus von ca. je 6 Wochen stattdessen.
11.6 Bäume ab einem Stammumfang von 50 cm sind dem natürlichen Bestandes innerhalb der Ortslage durch geeignete Fachpersonal auf Besatz mit Fledermaus (2 Nischenhöhlen) vorzunehmen. Nach der Baufeldreinigung im Winter ist eine regelmäßige Mahd im Zyklus von ca. je 6 Wochen stattdessen.
11.7 Vorrichtung ist bei Entwerfer darzustellen, dass diese Bäume von der Grundstücksfläche entfernt werden, mindestens aber vor der Aktivitätsphase Fledermaus in einschließlicher Flughöhe, d.h. vor März eines jeden Jahres.
11.8 Vorrichtung ist bei Entwerfer darzustellen, dass diese Bäume von der Grundstücksfläche entfernt werden, mindestens aber vor der Aktivitätsphase Fledermaus in einschließlicher Flughöhe, d.h. vor März eines jeden Jahres.
- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB (M-V) § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 1 BauNVO)**
12.1 Als Dachendeckungsart sind nur nicht glänzende einfarbige rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Ziegel oder Belagformen zulässig. In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet (SO I) "Wohnanlage für ältere, pflege- oder betreuungsbedürftige Menschen und deren Angehörige" ist zusätzlich die Dachendeckung mit Redz zuzulässig. Bei der Ausbildung von Redz ist eine Dachneigung bis zu 5% zulässig.
12.2 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA I) bis einschließlich WA IV sowie innerhalb der Sonstigen Sondergebiete (SO I) und (SO II) ist bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich die Verwendung von roten und rotbraunen Ziegeln sowie die Verwendung von gelben Flächen mit roten, roten, gelben und roten Ziegeln zulässig. Auf unterirdischen Fassadenflächen (kleiner als 1/3 der jeweiligen Fassadenfläche) ist auch die Verwendung von Holz mit gelbem, weißem, grauem, grünem und natürlichem Farbgebung des Holzes zulässig.
12.3 innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA II und WA IV) ist die Errichtung freistehender Treppenanlagen zur Erschließung des 1. Obergeschosses unzulässig. Treppen zum Obergeschoss sind nur innerhalb eines geschlossenen Treppenturms zulässig.
12.4 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.
12.5 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA I) bis einschließlich WA IV sind Entwürfen der Grundstücke auf der Erschließungsstraße gewissen Grundstücksklasse bzw. auf der zur Geh-, Fahr- und Leitungsrecht definierten privaten Verkehrsfläche gewissen Grundstücksklasse nur als Laubhecke, Holzzaun mit senkrechter Gelände- und Feldsteinmauer mit beidseitiger Krone bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Drahtzaun sind nur innerhalb von Hecken bis zur Höhe der Hecke zulässig.
12.6 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtbauwerken, wechsellichtend sind auch beweglich nicht zulässig. Die Aufstellung von Wasserautomaten ist unzulässig.
12.7 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
12.8 Von Verkehrsmitteln einseitige Abstellplätze für Abfallbehälter sind mit einem Sichtschutz zu versehen.
12.9 innerhalb der privaten Baugrundstücke sind im Außenbereich Lampen mit Weleuchten unter 500 mm (Bau- und UV-Bereich) mit einer korrekten Farbtemperatur > 2700 K nicht zulässig.
12.10 innerhalb der privaten Baugrundstücke sind des Weiteren im Außenbereich ausschließlich voll abgeschirmte LED-Leuchten mit horizontaler und nach unten gerichteter Lichtabstrahlung zulässig. An der Seite der Lampe austretende Blendefläche sind unzulässig. Durch Abschirmungen bzw. Reflektoren ist sicherzustellen, dass kein Licht in den benachbarten Schutzgebiete abstrahlt.
12.11 Anlagen, Baustellenbeleuchtungen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwirrungen mit Schlichtfahrlässigkeiten geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Sichtführung durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführend oder behindern. Witterungsschutz in Verbindung mit Schlichtfahrlässigkeiten ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue, noch mit Naturlandmarken-Niederdrucklampen direkt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
12.12 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungsgemäß hergestellte, nicht gefährliche und nicht gefährliche Bauarbeiten der Ordnung M-V erlassen können über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandeln. Zuwendungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise

Nach gegenseitigem Kenntnissstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bauarbeiten betroffen. Von der geplanten Maßnahme sind Bodenverhältnisse betroffen. Das Bodenkennlinie "Niendorf, Fundplatz 3" befindet sich auf dem Flurstück 201 der Flur 1, Gemarkung Niendorf und den Flurstücken 8, 9, 13, 14, 15 der Flur 2, Gemarkung Niendorf. Das Bodenkennlinie "Niendorf, Fundplatz 3" befindet sich auf dem Flurstück 201 der Flur 1, Gemarkung Niendorf. Alle Maßnahmen an Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalchutzgesetzes (DSchG M-V) in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. Einmahnung gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - LAKD M-V Abt. Landschaftsbio) erteilt werden. Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archaische Funde oder auf-fällige Bodenverfärbungen zu Tage treten, sind gemäß § 11 DSchG M-V die unteren Denkmalbehörden zu benachrichtigen und der Funde sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Eigentümer der Anlage oder der Bauherr. Die Benachrichtigung ist zu leisten. Die Kosten der Funde erheben. Die Verpflichtung ersicht sich ferner nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalbehörde.

Nach gegenseitigem Kenntnissstand sind im Geländebereich sowie im Umfeld keine Abbildungen, Altlastenverdachtsstellen oder schädlichen Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt. Werden bei Baustellenarbeiten für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unvollständiger Gewässer, anormale Fließwege, Ausleitungsflüssen, Ausgasungen, Altlasten) angeordnet, ist der Grundstücks Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ausgetretenen Bodenaushubs verpflichtet. Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten sind verpflichtet, Grundstücks Eigentümer und alle Bau Beteiligten über die tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, welches in § 2 Abs. 3 und § 6 BBodSchG genannten Punkten zur ordnung